



# Amtliches Bekanntmachungsblatt der Gemeinde Bestwig

27. Jahrgang      Herausgegeben zu Bestwig am 25. Oktober 2001      Nummer 6

Amtsblatt für den Bereich der Gemeinde Bestwig

**Herausgeber und Verleger:** Der Bürgermeister der Gemeinde Bestwig, Bürgerzentrum und Rathaus, Postfach 1163, 59901 Bestwig, Rathausplatz 1, 59909 Bestwig

Das Erscheinen wird mit Inhaltsangabe in der Ortsausgabe der in der Gemeinde Bestwig erscheinenden Tageszeitungen "Westfalenpost" und "Westfälische Rundschau" bekannt gegeben.

**Im Internet ist das Bekanntmungsblatt unter der Adresse <http://www.bestwig.de> veröffentlicht.**

**Bezugsmöglichkeiten und Bezugsbedingungen:**

Das Bekanntmungsblatt kann im Bürgerzentrum und Rathaus Bestwig, Zimmer E 35 (Pfortner), bezogen werden. Bei Versand wird ein pauschaler Kostenbeitrag von 45,00 DM pro Kalenderjahr erhoben. Der Betrag ist zu Beginn des Jahres an die Gemeindekasse Bestwig (Kto.-Nr. 3889, Sparkasse Bestwig) zu zahlen.

## Inhalt

1. Bekanntmachung vom 01.10.2001 über die Auslegung der Bodenrichtwertkarten für den Bereich der Gemeinde Bestwig
2. Bekanntmachung des Beschlusses des Rates der Gemeinde Bestwig vom 26.09.2001 über die geprüfte Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2000 vom 08.10.2001
3. Bekanntmachung der Bezirksregierung Arnsberg vom 08.10.2001;  
hier: Steinbrucherweiterung Diabaswerk Halbeswig
4. Bekanntmachung der 2. Änderungssatzung vom 10.10.2001 zur Betriebssatzung der Gemeindewerke Bestwig vom 30.10.1996 i. d. F. der 1. Änderungssatzung vom 23.12.1999
5. Bekanntmachung des wesentlichen Inhaltes der in der nichtöffentlichen Sitzung des Rates der Gemeinde Bestwig am 26.09.2001 gefassten Beschlüsse vom 10.10.2001
6. Bekanntmachungen der Sparkasse Bestwig vom 03.08.2001, 08.08.2001 und 19.10.2001 über die Kraftloserklärung bzw. den Verlust von Sparkassenbüchern

Gemeinde Bestwig

## Bekanntmachung

### über die Auslegung der Bodenrichtwertkarten für den Bereich der Gemeinde Bestwig

Gemäß § 193 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) hat der Gutachterausschuss für Grundstückswerte im Hochsauerlandkreis die in der Bodenrichtwertkarte für den Bereich der Gemeinde Bestwig (Auszug aus der Bodenrichtwertkarte) angegebenen Bodenrichtwerte nach den Bestimmungen des Baugesetzbuches und der Gutachterausschussverordnung NW (GAVO NW) vom 7. März 1990 (GV. NRW. S. 156) zum Stichtag 31.12.2000 ermittelt.

Die Bodenrichtwertkarten für den Bereich der Gemeinde Bestwig (Stand: 31.12.2000) liegen in der Zeit vom **14. November 2001 bis 14. Dezember 2001** bei der Gemeindeverwaltung Bestwig, Bauamt, Rathausplatz 1, 59909 Bestwig, Zimmer 2.02,

vormittags	Montag bis Donnerstag	8.30 Uhr - 12.30 Uhr
	Freitag	8.30 Uhr - 13.00 Uhr
nachmittags	Montag, Dienstag, Mittwoch	14.00 Uhr - 16.00 Uhr
	Donnerstag	14.00 Uhr - 18.00 Uhr

zu jedermanns Einsichtnahme öffentlich aus.

59909 Bestwig, den 1. Oktober 2001

Der Bürgermeister  
In Vertretung

Gierse

-----

## Bekanntmachung

des Beschlusses des Rates der Gemeinde Bestwig vom 26. September 2001 über die geprüfte Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2000

### I. Beschluss

Entsprechend der Beschlussempfehlung des Rechnungsprüfungsausschusses vom 29. August 2001 beschließt der Rat der Gemeinde Bestwig einstimmig,

- 1.) die geprüfte Jahresrechnung der Gemeinde Bestwig für das Haushaltsjahr 2000 (§ 94 Absatz 1 GO NW), und
- 2.) dem Bürgermeister ohne Einschränkungen Entlastung zu erteilen (§ 94 Absatz 1, 2. Halbsatz GO NW).

### II. Bekanntmachungsanordnung

Vorstehender Beschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Jahresrechnung 2000 liegt zur Einsichtnahme 7 Tage lang, und zwar vom

**15. November 2001 bis einschließlich 23. November 2001**

öffentlich aus.

Die Feststellung des Ergebnisses der Haushaltsrechnung liegt dieser Bekanntmachung bei.

Des weiteren wird darauf hingewiesen, dass alle Einwohner und Abgabepflichtigen zur Einsichtnahme in den Schlussbericht, der das Ergebnis der Prüfung des Rechnungsprüfungsausschusses beinhaltet, ohne zeitliche Begrenzung berechtigt sind.

Die Jahresrechnung 2000 sowie der Schlussbericht liegen im Bürger- und Rathaus, Rathausplatz 1, 59909 Bestwig (Kämmerei/Zimmer 2.34) zu folgenden Öffnungszeiten öffentlich aus:

Montag - Mittwoch	8.30 Uhr - 12.30 Uhr, 14.00 Uhr - 16.00 Uhr
Donnerstag:	8.30 Uhr - 12.30 Uhr; 14.00 Uhr - 18.00 Uhr
Freitag:	8.30 Uhr - 13.00 Uhr

Bestwig, den 08.10.2001

Sommer

-----

## Bekanntmachung

In dem Genehmigungsverfahren

### Steinbrucherweiterung Diabaswerk Halbeswig

in der Gemeinde Bestwig, Gemarkung Ramsbeck, Flur 4, Flurstücke 2-9, 12-15, 17-21, 23-26, 28-33, 35, 36, 132 sowie Flur 14, Flurstück 101 und 187 durch die Firma Diabaswerk Halbeswig GmbH & Co. KG, Konzerter Straße 18, 42349 Wuppertal, wird der Erörterungstermin auf

Mittwoch, den 14. November 2001

festgesetzt. Der Erörterungstermin beginnt um 09.30 Uhr im Steinbruchbetrieb Halbeswig mit einer Ortsbesichtigung und wird anschließend im Rathaus der Gemeinde Bestwig, 59909 Bestwig, Rathausplatz 1 (Großer Bürgersaal – 1. Stock, Zimmer 125) fortgesetzt.

**Der Erörterungstermin dient dazu, die rechtzeitig erhobenen Einwendungen zu erörtern, soweit dies für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen von Bedeutung sein kann. Er soll denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, Gelegenheit geben, ihre Einwendungen zu erläutern. Gleichzeitig werden die Stellungnahmen der beteiligten Behörden mit dem Träger des Vorhabens, den Behörden und den Betroffenen erörtert.**

Der Erörterungstermin wird hiermit gemäß § 73 Abs. 6 Satz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfgNW) vom 12.11.1999 (GV.NRW. S. 602) öffentlich bekannt gemacht.

Ich weise darauf hin, dass bei Ausbleiben eines Beteiligten auch ohne ihn verhandelt werden kann.

Der Erörterungstermin ist öffentlich. Im Einzelfall kann aus besonderen Gründen die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden

Siegel

Im Auftrag

Lübbe  
Reg.-Amtmann

# 4

## Gemeinde Bestwig

### Bekanntmachung

#### 2. Änderungssatzung vom 10.10.2001 zur Betriebssatzung der Gemeindewerke Bestwig vom 30.10.1996 i. d. F. der 1. Änderungssatzung vom 23.12.1999

Auf Grund der §§ 7, 41 Abs. 1 Ziffer f, 107 und 114 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 666 – SGV. NW. 2023) in der zur Zeit geltenden Fassung in Verbindung mit der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.07.1988 (GV. NW. S. 324 – SGV. NW. 941) in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Bestwig in seiner Sitzung am 26.09.2001 folgende 2. Änderungssatzung beschlossen:

#### Artikel I

1. Die Bezeichnung "Gemeindedirektor" in den § 6 Abs. 1-3, § 8 Abs. 2, § 9 Abs. 1-3, § 13 und § 14 Abs. 1 wird durch die Bezeichnung "Bürgermeister" ersetzt.
2. Im § 6 Abs. 3 S. 2 werden die Worte „Haupt- und Finanzausschuss“ durch die Worte „Haupt- und Finanzausschuss und Ausschuss für Struktur- und Wirtschaftsförderung“ ersetzt.

#### Artikel II

§ 4 Abs. 3 Satz 4 erhält folgende Fassung:

§ 60 Abs. 1 Satz 3 und 4 GO gelten entsprechend.

#### Artikel III

1. § 3 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

Die Werkleitung wird weiter ermächtigt, im Rahmen der im Wirtschaftsplan bereitgestellten Mittel Aufträge bis zu 25.000 € allein und über 25.000 € bis 50.000 € im Benehmen mit dem Bürgermeister, dem Vorsitzenden und dem stellv. Vorsitzenden des Werksausschusses, mindestens jedoch mit dem Bürgermeister, dem Vorsitzenden oder dem stellv. Vorsitzenden des Werksausschusses zu vergeben, soweit entsprechende Mittel im Wirtschaftsplan zur Verfügung stehen oder im Einzelfall der Rat oder der Werksausschuss die Ausgabe beschlossen hat.

2. § 3 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

Die Werkleitung wird weiter ermächtigt, im Rahmen der im Wirtschaftsplan bereitgestellten Mittel Grundstücke bis zu einer Größe von 100 qm bzw. einem Wert von 2.500 € anzukaufen oder zu veräußern. Dem Werksausschuss ist zu berichten.

3. § 4 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Der Werksausschuss entscheidet in den Angelegenheiten, die ihm durch die Gemeindeordnung und die Eigenbetriebsverordnung übertragen sind. Darüber hinaus entscheidet der Werksausschuss in den ihm vom Rat der Gemeinde Bestwig ausdrücklich übertragenen Aufgaben sowie in folgenden Fällen:

- a) Zustimmung zur Vergabe von Aufträgen, wenn der Wert im Einzelfall den Betrag von 50.000 € übersteigt; ausgenommen sind die Geschäfte der laufenden Betriebsführung und Angelegenheiten, die nach der Gemeindeordnung, der Eigenbetriebsverordnung oder durch die Hauptsatzung und Zuständigkeitsordnung der Zuständigkeit des Rates vorbehalten sind,
- b) Stundungen von Forderungen, wenn sie im Einzelfall 5.000 € übersteigen,
- c) Niederschlagungen, wenn sie im Einzelfall 2.500 € und Erlasse, wenn sie im Einzelfall 2.500 € übersteigen,
- d) Entscheidung über den Abschluss von Grundstücksgeschäften von einer Größe über 100 qm bzw. einer Wertgrenze über 2.500 € im Rahmen der im Wirtschaftsplan bereitgestellten Mittel,
- e) Durchführung von Rechtsstreitigkeiten und Abschluss von Vergleichen (gerichtlich und außergerichtlich), sofern der Streitwert den Betrag von 5.000 € übersteigt.

4. § 11 erhält folgende Fassung:

Das Stammkapital beträgt für die Betriebszweige	
Wasserversorgung	689.221 €
Abwasserentsorgung	920.325 €

### **Artikel IV**

Diese 2. Änderungssatzung tritt am 01.01.2002 in Kraft.

### **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende 2. Änderungssatzung der Gemeinde Bestwig wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser 2. Änderungssatzung der Gemeinde Bestwig nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- 1) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- 2) diese 2. Änderungssatzung der Gemeinde Bestwig ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- 3) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- 4) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Bestwig vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bestwig, den 10.10.2001

Sommer  
Bürgermeister

-----

## 5

Gemeinde Bestwig  
Der Bürgermeister  
Hauptamt  
Az.: 10 24 00 / 08

Bestwig, den 10.10.2001

## Bekanntmachung

**des wesentlichen Inhaltes der in der nichtöffentlichen Sitzung des Rates der Gemeinde Bestwig am 26.09.2001 gefassten Beschlüsse:**

1. Unter Punkt 3.1 hat der Rat der Gemeinde Bestwig die Veräußerung einer Teilfläche aus der gemeindeeigenen Waldparzelle, Gemarkung Heringhausen, Flur 1 Nr. 538, beschlossen.
2. Der Rat der Gemeinde Bestwig hat unter Punkt 3.2 die Verpachtung einer Teilfläche an der B 7 im Bereich der Schützenhalle im Ortsteil Velmede beschlossen.

Sommer

-----

## Kraftloserklärung

Das unter der Nummer 30102263 ausgestellte Sparkassenzertifikat ist innerhalb der Vorlegungsfrist nicht vorgelegt worden.

Daher wird das Sparkassenbuch gemäß § 16 SpkVo für kraftlos erklärt.

Bestwig, 03. August 2001

### **Sparkasse Bestwig**

Der Vorstand

## Aufgebot

Das unter der Nummer 30021182 ausgestellte Sparbuch ist in Verlust geraten.

Der Inhaber des Sparkassenbuches wird hiermit aufgefordert, seine Rechte binnen 3 Monate geltend zu machen, andernfalls wird das Sparkassenbuch gemäß § 16 SpkVo für kraftlos erklärt.

Bestwig, 08. August 2001

### **Sparkasse Bestwig**

Der Vorstand



## **Aufgebot**

Das unter der Nummer 45000494 ausgestellte VL-SPrämiensparbuch ist in Verlust geraten.

Der Inhaber des Sparkassenbuches wird hiermit aufgefordert, seine Rechte binnen 3 Monate geltend zu machen, andernfalls wird das Sparkassenbuch gemäß § 16 SpkVo für kraftlos erklärt.

Bestwig, 19. Oktober 2001

**Sparkasse Bestwig**

Der Vorstand

-----